

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

LSG Rohrleitungsbau GmbH – Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Bestellungen, Aufträge und Verträge der LSG Rohrleitungsbau GmbH (nachfolgend „LSG“) über Lieferungen und Leistungen (einschließlich Werk- und Dienstleistungen) gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn LSG ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Schweigen auf AGB des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung.
- 1.3 Diese AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass LSG in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen haben gemäß § 305b BGB Vorrang vor diesen AEB.
- 1.5 VOB/BSoweit LSG mit dem Auftragnehmer für einen einzelnen Auftrag ausdrücklich die Geltung der VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung vereinbart, gelten deren Bestimmungen für die hiervon erfassten Bauleistungen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der wirksam vereinbarten VOB/B diesen AEB vor; im Übrigen gelten diese AEB ergänzend.

2. Bestellungen, Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von LSG bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 2.2 Der Lieferant hat Bestellungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen, in Textform anzunehmen (Auftragsbestätigung). Verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten.
- 2.3 Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur bei ausdrücklicher Zustimmung von LSG in Textform.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Verpackung, Fracht, Versicherung und Zölle ein (DDP Bestimmungsort gem. Incoterms® 2020).
- 3.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer und Lieferscheinnummer einzureichen.
- 3.3 Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab vollständiger Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto.
- 3.4 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch LSG sind nach gesetzlichen Vorschriften zulässig.

4. Lieferung, Leistungsfristen, Verzug

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang am Bestimmungsort (Empfangsort).
- 4.2 Der Lieferant hat LSG unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er voraussichtlich nicht termingerecht liefern kann, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung.

- 4.3 Bei Verzug stehen LSG die gesetzlichen Rechte zu. Darüber hinaus kann LSG bei vom Lieferanten zu vertretender Überschreitung eines verbindlichen Liefer- oder Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes des von der Verzögerung betroffenen Leistungsteils je Werktag, höchstens jedoch 5 % dieses Netto-Auftragswertes, verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. LSG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- 4.4 Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von LSG.
- 4.5 Lieferscheine, Frachtpapiere und Verpackungen sind mit Bestellnummer, Artikelnummer und Bestimmungsort zu kennzeichnen.

5. Qualität, Dokumentation, Normen

- 5.1 Lieferungen/Leistungen müssen den vereinbarten Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Normen (insb. DIN, EN, ISO, AD 2000, DGRL 2014/68/EU, ASME – sofern vereinbart) entsprechen.
- 5.2 Der Lieferant stellt, soweit vereinbart oder gesetzlich/normativ erforderlich, vollständige Dokumentation bereit (Werkszeugnisse, Abnahmeprüfzeugnisse, Schweißerprüfungen, ZfP-Berichte, Materialzeugnisse nach EN 10204 etc.).
- 5.3 LSG ist berechtigt, Qualitätsprüfungen beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten durchzuführen (Source Inspection), der Lieferant gewährt Zugang und Unterstützung.
- 5.4 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001 oder vergleichbar) und weist dies auf Verlangen nach.

6. Mängel, Gewährleistung

- 6.1 Soweit § 377 HGB Anwendung findet, beschränkt sich die Untersuchungspflicht von LSG auf Mängel, die bei einer äußerlichen Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten. Die Mängelanzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Bei Werkleistungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über Prüfung und Abnahme unberührt.
- 6.2 LSG stehen die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. LSG hat insbesondere bei Lieferungen das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen.
- 6.3 Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Dringlichkeit (z.B. Stillstand auf Baustelle/Anlage) kann LSG nach erfolgloser oder unzumutbarer Fristsetzung Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Die erforderlichen Kosten trägt der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, sofern nicht individualvertraglich eine längere Verjährungsfrist vereinbart ist.
- 6.5 Für nachgebesserte oder ersetzte Teile richten sich Hemmung und Neubeginn der Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Haftung, Freistellung, Versicherung

- 7.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Der Lieferant stellt LSG von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten, Sicherheitsvorschriften oder sonstigen Vertragspflichten beruhen. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

- 7.3 Der Lieferant unterhält eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflicht) mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und weist dies auf Verlangen nach.

8. Eigentum, beigestellte Materialien, Werkzeuge

- 8.1 Von LSG beigestellte Materialien, Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum von LSG. Sie sind getrennt zu lagern, gegen Beschädigung/Verlust zu sichern und dürfen nur vertragsgemäß verwendet werden.
- 8.2 Verarbeitung/Umbildung beigestellter Materialien erfolgt für LSG als Hersteller; Miteigentum richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.3 Die von LSG beigestellten Gegenstände sind auf Verlangen an LSG zurückzugeben, soweit der Lieferant sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt.

9. Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1 Der Lieferant behandelt alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten vertraulichen Informationen, insbesondere technische Daten, Zeichnungen, Kalkulationen und Geschäftsgeheimnisse, vertraulich und gibt sie nicht ohne Zustimmung von LSG an Dritte weiter. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, dem Lieferanten nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren oder ihm von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig zugänglich gemacht werden. Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln, solange sie Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG sind.
- 9.2 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 9.3 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten DSGVO/BDSG; erforderliche AV-Vereinbarungen (Art. 28 DSGVO) werden gesondert geschlossen.

10. Compliance, Nachhaltigkeit, Lieferkettensorgfalt

- 10.1 Der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und behördlichen Auflagen ein, insbesondere Antikorruptions-, Geldwäsche-, Sanktions- und Exportkontrollvorschriften.
- 10.2 Der Lieferant unterstützt LSG im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Erfüllung gesetzlich anwendbarer menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten und stellt hierfür erforderliche Informationen zur Verfügung. Er informiert LSG unverzüglich über ihm bekannt gewordene wesentliche Risiken oder Verstöße, die die für LSG erbrachten Lieferungen oder Leistungen betreffen.
- 10.3 Wesentliche Verstöße gegen die vorstehenden Compliance-Verpflichtungen berechtigen LSG zur außerordentlichen Kündigung, soweit LSG unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

11. Arbeitssicherheit (bei Leistungen vor Ort)

- 11.1 Der Lieferant hält alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften ein (insb. ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, BG-Vorschriften).
- 11.2 Personal des Lieferanten muss über die erforderlichen Qualifikationen, Unterweisungen und persönliche Schutzausrüstung verfügen.
- 11.3 LSG kann bei Sicherheitsverstößen die sofortige Unterbrechung der Arbeiten verlangen. Hierdurch verursachte erforderliche Mehrkosten trägt der Lieferant, soweit er den Sicherheitsverstoß zu vertreten hat.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der betroffenen Vertragspartei liegen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Auswirkungen auch durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert oder überwunden werden können, befreien die betroffene Partei für Dauer und Umfang ihrer Auswirkungen von den betroffenen Leistungspflichten. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Streik, behördliche Maßnahmen, erhebliche Lieferkettenstörungen, Energieausfälle und Cyberangriffe gehören, soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 12.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung seiner Auswirkungen.
- 12.3 Dauert die Behinderung länger als sechs (6) Monate, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags kündigen.

13. Abtretung, Unterlieferanten

- 13.1 Die Abtretung von Rechten und Pflichten durch den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von LSG in Textform. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.2 Der Einsatz von Unterlieferanten für wesentliche Leistungsteile bedarf der vorherigen Zustimmung von LSG. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der in der Bestellung genannte Bestimmungsort, im Übrigen der Sitz von LSG (Ahaus).
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von LSG (Ahaus). LSG ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen gemäß § 305b BGB bleiben hiervon unberührt.
- 15.3 Vertragssprache ist Deutsch. Bei mehrsprachigen Fassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

LSG Rohrleitungsbau GmbH
Boschstraße 14, 48683 Ahaus, Deutschland
Registergericht: Amtsgericht Coesfeld | HRB 23500
Geschäftsführer: Andreas Gerleve
Telefon: +49 2561 95872-0
E-Mail: info@lsg-rohrleitungsbau.com
Internet: www.lsg-rohrleitungsbau.com

Stand: (9/2026)